

FREUNDE HAUS DER KUNST

Satzung Gesellschaft der Freunde der Stiftung Haus der Kunst München e.V. in der Fassung vom 11.12.2023

I. NAME, SITZ, ZWECK UND GESCHÄFTSJAHR DES VEREINS

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft der Freunde der Stiftung Haus der Kunst München e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in München.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und von kulturellen Veranstaltungen insbesondere im oder im Zusammenhang mit dem Haus der Kunst.
2. Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch ideelles und materielles Engagement für
 - a) Ausstellungen und Veranstaltungen im Haus der Kunst;
 - b) wissenschaftliche und künstlerische Auseinandersetzung mit Kunst;
 - c) Aus- und Weiterbildungen im Bereich der Kunst für Erwachsene und Kinder;
 - d) kunsthistorische und kunstwissenschaftliche Forschungsarbeiten;
 - e) und Projekte von Künstlern.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

FREUNDE HAUS DER KUNST

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die dies beantragt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung muss nicht begründet werden.
3. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Beide haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Persönlichkeiten bestimmen, die sich um die Bestrebungen des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird am 15. Februar fällig.
2. Die Höhe des jährlichen Beitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann dabei nach Gruppenmerkmalen differenzieren, um beispielsweise Mitgliedern, die dem Kreis von Junioren angehören, entgegenzukommen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft und die Ehrenmitgliedschaft erlöschen
 - a) durch Tod der natürlichen oder Auflösung der juristischen Person;
 - b) durch Austritt;
 - c) durch Ausschluss.
2. Ein Austritt ist mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.
3. Durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere

FREUNDE HAUS DER KUNST

- a) Grobe Verstöße gegen Satzung oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. Vor Ausspruch des Ausschlusses ist dem Mitglied in Textform an die letzte von ihm dem Verein mitgeteilte Adresse die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Die Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung bei dem betroffenen Mitglied in Textform gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- b) Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene Anschrift. Unter gleichen Bedingungen kann auch ein Ausschluss von der Teilnahme an Veranstaltungen erfolgen.

III. ORGANE DES VEREINS

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand; und
- c) das Kuratorium.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand in Textform mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung gilt als richtig adressiert, wenn sie an die letzte bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder Postanschrift erfolgt. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Berechnung der Ladungsfrist nicht mitgerechnet.
2. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In

FREUNDE HAUS DER KUNST

der Mitgliederversammlung selbst können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands und, wenn ein solches ausnahmsweise nicht anwesend ist, von einem aus der Mitte der Versammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann der Vorstand die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorangehenden Diskussion an einen Wahlleiter übertragen.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) die Wahl des Vorstands;
 - c) die Entlastung des Vorstands;
 - d) den Beschluss über den Haushaltsplan und seine unterjährige Änderung; der Haushaltsplan hat Angaben zu enthalten zu den Ausgaben, die getätigt werden dürfen, zu den Mitteln (z.B. Beiträge, Spenden, Zinserträge und/oder Vermögensstock), die für diese Ausgaben verwendet werden dürfen, sowie zum Vermögen;
 - e) die Entscheidung über die Anlagerichtlinien für den Vermögensstock;
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - g) die Festsetzung eines von § 9 Nr. 10 b) abweichenden Schwellenwerts für nicht durch den Haushaltsplan gedeckte Ausgaben;
 - h) die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl der Rechnungsprüfer sowie die jährliche Entscheidung darüber, ob eine Abschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgt, und ggf. über dessen Bestimmung;
 - i) die Änderung der Satzung; und
 - j) die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz etwas anderes bestimmen.
6. Jedes anwesende geschäftsfähige Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung durch ein Mitglied, das keine weitere Vollmacht ausübt, ist zulässig aufgrund schriftlicher Vollmacht, die bei Beginn der Mitgliederversammlung dem Ver-

FREUNDE HAUS DER KUNST

sammlungsleiter vorliegen muss.

7. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet, den Mitgliedern zeitnah in Textform übersandt und der darauffolgenden Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt wird.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern. Zusätzlich können noch zwei weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden; diese können auch für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand kooptiert werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich stets gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, darunter der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden unter Bezeichnung ihrer Aufgabe gemäß Nr. 1, soweit sie nicht nach Nr. 1 oder Nr. 7 kooptiert werden, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Der bestehende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine zweimalige Wiederwahl einer Person in den Vorstand ist zulässig.
4. Der Vorstand soll die Mitglieder des Vereins rechtzeitig vor der Neuwahl des Vorstands dazu auffordern, Kandidaten zu benennen. Auch der Vorstand selbst hat ein Vorschlagsrecht. Der Vorstand hat der Einladung eine Liste mit den bis zum Zeitpunkt der Versendung benannten Kandidaten beizufügen. Das Recht, in der Mitgliederversammlung weitere Kandidaten vorzuschlagen, bleibt unberührt.
5. Zu Mitgliedern des Vorstandes können natürliche Personen gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens zwölf volle – nicht zwingend zusammenhängende – Kalendermonate Mitglied des Vereins sind oder gewesen sind, sowie Organmitglieder oder aktive Mitarbeiter von Mitgliedern, die juristische Personen sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein und/oder mit Beendigung der Organstellung oder der aktiven Mitarbeit bei der juristischen Person, die Mitglied ist, endet auch das Amt als Mitglied des Vorstands.

FREUNDE HAUS DER KUNST

6. Die Wahl erfolgt geheim und als Einzelwahl, soweit die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes festlegt. Ein Mitglied des Vorstands ist gewählt, wenn es die Mehrheit der abgegebenen Stimmen bekommt. Treten mehrere Kandidaten für eine Position an und erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so kommt es im zweiten Wahlgang zu einer Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen bekommen haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, so ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden wählt, der für die verbleibende Amtsdauer des Vorstands im Amt bleibt. Der Vorstand kann jedoch einstimmig beschließen, dass die Wahl eines neuen Vorsitzenden erst in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt. Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die verbleibende Amtsdauer des Vorstands ein Mitglied des Vereins als Nachfolger kooptieren.
8. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Sitzungen können auch ganz oder teilweise per Video- oder Telefonkonferenz oder mittels vergleichbarer Übertragungsmöglichkeiten abgehalten werden. Ein Vorstandsbeschluss kann auch in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder in Textform ihr Einverständnis mit einem solchen Verfahren oder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand soll sich einstimmig eine Geschäftsordnung geben.
10. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie durch die Satzung nicht einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

FREUNDE HAUS DER KUNST

- a) Erstellung des Haushaltsplans;
 - b) Entscheidung über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel auf der Grundlage des Haushaltsplans; nicht durch den Haushaltsplan gedeckte Ausgaben darf der Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung oder Änderung des Haushaltsplans bis zu einem Gesamtbetrag von höchstens EUR 50.000 pro Kalenderjahr tätigen; soweit den nicht im Haushaltsplan genehmigten zusätzlichen Ausgaben entsprechende gesicherte Einnahmen gegenüber stehen, gilt der vorgenannte Schwellenwert nicht; der Schwellenwert kann von der Mitgliederversammlung durch einfachen Beschluss abweichend vom Vorstehenden festgesetzt werden;
 - c) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
 - d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) Bildung von Ausschüssen nach § 12 der Satzung; und
 - g) Vertretung des Vereins in der Gesellschafterversammlung der Stiftung Haus der Kunst GmbH.
11. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands ist ehrenamtlich.

§ 10 Patrons

1. Der Vorstand kann natürliche Personen, die sich durch finanziellen oder entsprechenden sonstigen Einsatz besonders um die Zwecke des Vereins verdient machen, jeweils für eine individuelle Periode von drei Jahren als Patron berufen. Eine wiederholte Berufung und eine Abberufung aus wichtigem Grund während der Amtszeit sind möglich.
2. Die Patrons wählen mit Mehrheit der abgegebenen Stimme aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von maximal drei Jahren eine/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in.
3. Die Patrons beraten und unterstützen den Vorstand.

FREUNDE HAUS DER KUNST

4. Die Patrons treten nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, auf Einladung ihres Vorsitzenden oder seines Stellvertreters oder des Vorsitzenden des Vorstands zusammen. Der Vorstand nimmt mit mindestens einem Mitglied an den Sitzungen der Patrons teil. Ebenfalls teilnahmeberechtigt ist der Geschäftsführer der Stiftung Haus der Kunst München gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH, bei mehreren Geschäftsführern der künstlerische Geschäftsführer. Mit dem Teilnahme recht verbunden ist das Recht auf Stellungnahme zu Punkten der Tagesordnung.
5. Die Zugehörigkeit zu den Patrons ist ehrenamtlich und kann durch den Vorstand abhängig gemacht werden von einer durch den Vorstand festzusetzenden finanziellen Unterstützung des Vereins oder des Hauses der Kunst.“

IV. CLUB HAUS DER KUNST, MITGLIEDERAUSSCHÜSSE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 Club Haus der Kunst

1. Im Rahmen des Vereins wird ein „Club Haus der Kunst“ gebildet. Zweck dieses Clubs ist es, durch besondere Aktivitäten vor allem auch jüngere Personen, die sich noch nicht zu einer Mitgliedschaft im Verein entschließen möchten, für die Ziele des Vereins zu gewinnen.
2. Die Aufnahmebedingungen für den Club und der Rahmen, in dem der Club tätig werden soll, werden vom Vorstand festgelegt.

§ 12 Mitgliederausschüsse

1. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden, die ihn bei seiner Tätigkeit in Bezug auf bestimmte Projekte unterstützen oder beraten und in die er folgende natürliche Personen berufen kann:
 - a) Mitglieder oder
 - b) Organmitglieder oder aktive Mitarbeiter juristischer Personen, die Mitglieder sind.
2. Die Tätigkeit in Mitgliederausschüssen ist ehrenamtlich.

FREUNDE HAUS DER KUNST

§ 13 Mittelverwendung, Heimfall

1. Alle Mittel des Vereins werden ausschließlich für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Keine Person darf durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Haus der Kunst München, Prinzregentenstraße 1, zu, das es im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

München, den 16. Dezember 2023